



Besonderes Beschäftigungsverbot

Mutterschutz

Für Arbeitnehmerinnen

Im Mutterschutzgesetz (MuSchG) finden sich die entsprechenden Regelungen für Arbeitnehmerinnen. In Baden-Württemberg sind die Regierungspräsidien die zuständigen Ansprechpartner für Beschäftigte und Arbeitgeber. Als Aufsichtsbehörde überwachen sie die Einhaltung der Mutterschutzbestimmungen und sind vom Arbeitgeber über die Schwangerschaft von Arbeitnehmerinnen unverzüglich zu informieren.

Dokumente und Links

[Zur Themenseite Mutterschutz](#)

Für Beamtinnen

Alle berufstätigen Frauen genießen in der Schwangerschaft besonderen Schutz - den Mutterschutz. Für Beamtinnen ist dies in einer besonderen Verordnung, der Verordnung der Landesregierung über die Arbeitszeit, den Urlaub, den Mutterschutz, die Elternzeit, die Pflegezeiten und den Arbeitsschutz der Beamtinnen, Beamten, Richterinnen und Richter (Arbeitszeit- und Urlaubsverordnung - AzUVO) geregelt.

Dokumente und Links

[Verordnung der Landesregierung über den Mutterschutz](#)

Hier gelangen Sie direkt zu den Referaten 72 Personal und
Verwaltungsangelegenheiten der Lehrkräfte